

**Tarif für Erhebung der Wege-Abgaben
(des Damm- und Brückengeldes)
vom 1. Januar 1862 an.**

I. Die Wege-Abgabe (das Damm- und Brückengeld) wird
von jedem mit Zugvieh bespannten Wagen oder Fuhrwerk jeder Art (worunter auch Schlitten gehören),
von jedem Schiebekarren oder Handwagen (wozu auch Handschlitten gehören),
nach folgenden Sätzen entrichtet:

Im Zeitzer, Hospital-, Dresdner, Tauchaer und Münzthore (im letzteren soweit und solange der Fahrverkehr daselbst gestattet wird):

von jed. Schiebekarren od. Handwagen	—	Dammgeld.	
von jedem Fuhrwerke, mag es mit einem oder mehreren Stücken Zugvieh bespannt sein,	2	"	5
im Halleischen und Frankfurter Thore			
von jed. Schiebekarren od. Handwagen	—	"	5
von jedem Fuhrwerke mag es mit einem oder mehreren Stücken Zugvieh bespannt sein	2	"	5

und außerdem für jedes Stück Zugvieh 6 Pf. Brückengeld.

Die mit Eseln und Hunden bespannten Fuhrwerke werden in Bezug auf die Wege-Abgabe den Schiebekarren und Handwagen gleichgeachtet.

II. Die Wege-Abgabe wird entrichtet
beim Einpassiren, wenn Fuhrwerk oder Karren von auswärts kommt,
beim Auspassiren, wenn Fuhrwerk oder Karren aus der Stadt kommt.

Das Passiren bei der Rückkehr ist frei, wenn Fuhrwerk oder Karren leer oder mit denselben Gegenständen beladen ist, wie beim erstmaligen Passiren des Thores.

III. Ueber jede Zahlung von Damm- und Brückengeld wird eine Quittung ertheilt.

IV. Wer mit auswärtigem Fuhrwerk oder Karren innerhalb der Stadt betroffen wird, hat sich auf Verlangen der Officianten über die erfolgte Entrichtung der Wege-Abgabe auszuweisen, wenn er dies aber nicht vermag, die letztere zu entrichten und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

V. Das Ein- und Auspassiren mit damm- und brückengeldpflichtigen Fuhrwerken, Karren und Handwagen ist nur in den obengenannten Thoren gestattet, in jedem andern Stadteingange aber verboten. Wer dagegen handelt, hat die Wege-Abgabe nach obigem Tarif zu entrichten und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen.

VI. Das Minimum der unter IV. und V. bestimmten Strafen beträgt 10 Ngr.

VII. Befreiungen von der Wege-Abgabe genießen:

- 1) Alle durch die vom königlichen Finanzministerium ausgestellten Freipässe legitimirten Personen und Frachten.
- 2) Alles mit Pässen versehenes Fürstengut oder die für auswärtige Landesherren bestimmten und als solche bescheinigten Hof-, Staats-, Kellerei- und Stall-Bedürfnisse.
- 3) Alle in königlich sächsischen Diensten stehenden Militärpersonen und landesherrlichen Officianten, welche in Dienstangelegenheiten reisen und sich hierüber ausweisen oder in dessen

Ermangelung die Uniform tragen oder — wenn sie in Civilkleidung — versichern, daß sie im Dienste sind.

- 4) Alle ordinären und Extra-Posten, ingleichen Postpferde.
- 5) Alle Militär- und Frohnsuhren für die königl. Truppen gegen Vorzeigung der Spann- u. Frohnzettel,
- 5) Alle Fuhren mit Bergwerksmaterialien gegen Vorzeigung der von inländischen Bergämtern ausgestellten Pässe.
- 7) Die in der Stadt Leipzig wohnhaften Bürger, wenn sie mit ihren eigenen Pferden, welche sie in der Stadt und nicht auswärts halten, ihre und der übrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.

Hiesige Bürger, die ihre Pferde in der Regel in der Stadt und nur während ihres Sommeraufenthaltes auf dem Lande stehen haben, wenn sie ihre und der übrigen Personen, so wie ihre eigenen Güter fahren.

Lohnsuhren haben die Wege-Abgabe zu entrichten, insofern sie nicht für bloße Spazierfuhren zu achten sind. Zu den letzteren werden auch Fiacres, concessionirte Einspänner und Omnibus gerechnet.

- 8) Gruben- und Stalldünger, so wie Sauche.
- 9) Auswärtige Spritzen bei Feuergefähr.
- 10) Wagen mit dem Mobilien ausgewiesener Personen; ingleichen Wagen mit Gefangenen, wenn der Transport unter Begleitung eines Officianten, sowie auf Anordnung einer inländischen Behörde geschieht und Letzteres sofort bescheinigt wird.
- 11) Stein- und Knacksuhren, für die fiskalischen und städtischen (Leipziger) Chaussees und Wege gegen Vorzeigung, beziehentlich Abgabe einer vom zuständigen Beamten ausgestellten Marke für jede Fuhre.
- 12) Wagen, welche die von den Pächtern der Communrittergüter an den Rathsmarshall zu liefernden Deputate, ingleichen diejenigen, welche für den Rathsbau- und Holz- (Vorraths-) Hof Holz und Holzwaaren hereinbringen, gegen Bescheinigung der zuständigen Beamten; endlich auch diejenigen Lohngeschirre, welche aus den Vorräthen des Rathes Baumaterialien nach den erwähnten Rittergütern fahren; jedoch hat der Unternehmer solcher Fuhren durch Vorzeigung eines auf seinen Namen und die Anzahl der Fuhren lautenden Freischeins sich zu legitimiren.

Leipzig, den 7. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Marken zum Sandtransport aus der dem Johannis-Hospitale gehörigen, am Thonberge gelegenen Sandgrube sind vom 1. Januar 1862 ab nicht mehr im Hospitalthore, sondern in der Marshall-Expedition zu lösen.

Leipzig, den 11. December 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die Marken zum Sandtransport aus der der Stadtgemeinde gehörigen, am Thonberge gelegenen Sandgrube sind vom 1. Januar 1862 ab nicht mehr im